

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Delegierten D aus K

wegen Anfechtung des Wahlganges zur Wahl des 1. Vorsitzenden beim Parteitag in Saarbrücken am 23.3.1980 hat das Bundesschiedsgericht unter Mitwirkung des Rechtsanwalts Michael Dombrowski als Vorsitzenden, des Rechtsanwalts Hartmut Krausser und des Zahnarztes Dr. med. dent. Hermann Korff als Beisitzer in seiner Sitzung am 21.6.1980 beschlossen:

Die Hauptsache ist erledigt.

Gründe

Mit Antrag vom 24.3.1980 beehrte der Antragsteller die Feststellung, daß der erste Wahlgang der Vorstandswahl auf dem Parteitag in S am 23.3.1980 ungültig ist, da Personen mitgewählt hätten, die nicht Delegierte und somit nicht wahlberechtigt gewesen seien.

Die Behauptung wurde seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 28.4.1980 weiter konkretisiert. Im Übrigen zog der Antragsteller mit diesem Schreiben seine weitergehenden Anträge zurück. Wie der Antragsteller ferner dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts telefonisch erläuterte, war es ihm darum zu tun, bei dem Parteitag [in D] eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden der Partei durchzusetzen, da - wie aus seinem Antrag näher ersichtlich - die Wahl [des] H auf dem Parteitag in S nicht ordnungsgemäß war.

Im Verlaufe des Parteitages trat H von seinem Amt zurück. Es wurde ein neuer 1. Vorsitzender gewählt.

Dadurch hatte der Antrag des Antragstellers, der auf eine Nichtfortsetzung der Amtsinhaberschaft [des] H sowie Neuwahl des 1. Vorsitzenden inhaltlich zielte, Erledigung gefunden. Eine Entscheidung in der Sache war nicht mehr erforderlich.